

Det

Fürstl. Sächsif. gefamten Universität zu Tena Erneuerte und vermehrte Verordnung

Mie es mit

Vermiethung der Stuben und Betten

Desgleichen

Mit Entrichtung des Rost Beldes und Tisch Nechts
Co wol mit Erborgung des Geldes/Einlösung der versetzen Pfander/
oder mit Arrest beschlagenen Guter, wie nicht weniger mit Bezahlung
der COLLEGIORVM und anderer Schulden
in Jufunsstzu halten.

To drain existe in seiner somme mit densichen Pooren verhoffen, dock Rechnier, Buchfohrer, inn ondere, oper Arrenffen des Rechnis, dock I:C. ienst

Universität meht gevolgen morben foll-

28ir PRO-RECTOR und PROFESSORES

der Fürstl. Sächs. gefamten Universitätzu Jena,

Sugen allen und jeden unferen Ciuibus Academicis, wie auch anderen Inwohnern hiefiger Stadt, infonderheit allen denen, welche Collegia, Sifche, Stuben, und Betten halten, oder Geld zu verborgen pflegen, hierdurch zu miffen :

Beranlaf. nuna.

Extracte

aus ben

lung ber

Demnach bisanhero mahrzunehmen gewefen, daß, unter vielen anderen Befung ju vier richtlichen Beschwerungen, absonderlich die Schuld-Klagen in großer Menge ben Und ans bracht worden; fintemahl unterschiedliche Ciues, wenn fie an einem Ort eine Zeitlang gu Sifche gangen, ober die Stuben und Betten alldar genoffen, Desgleichen Collegia gehalten, fich, ba es gur Zahlung fommen, unterstanden, entweder heimlich oder öffentlich aus bem Saufe zuziehen, von dem Tifchen, oder aus den Collegiis zu bleiben , und hingegen an einen andern Ort zu gleichem Ende fich zu begeben, dafelbft neue Schulden zu machen, und folche hernach eben fo menig, als Die vorigen, zu bezahlen ; zulegt aber wol gar, ohne der Glaubiger 3. friedigung, hinweg gugichen; Go hat man vor nothig ermeffen, durch erneuerte und vermehrte Berordnung nachdrudlich ju verfügen, bag megen Begahlung ber Stuben und Betten, desgleichen des Roft - Gelde und Difch Rechts, fomol mit Erborgung Des Geldes, und Ginlofung oder Berkauffung der verseten Pfander, wie nicht weniger wegen Entrichtung der vor die Collegia gebuhrenden Honorariorum, und Abtragung anderer Schulden, in Bufunfft beffere Richtigfeit gehalten, mithin auch Dieffalls das Gemeine Befte befordert, hingegen Die auf Ungerechtigkeit und Betrug bes Nechften geordnete Gottliche Gtraffe von unseren Ciuibus bestomehr abgewendet werden moge.

Schulden.

Sierben nun ift vor allen Dingen basjenige von neuem ju eroffnen, mas bie aus den Surchlauchtigsten Derhoge gu Sachen unsere aller seite gnadigste Kur-stauren und Vista- fien und herren, nebst Ihren in Gott rubenden hohen Worfahren, sowolin den seinen wes Staturen Dero allhiesigen gesamten Academie, wie solche im Jahr 1591. gesertiget, und gen Bezah, im Jahr 1653. in unterschiedenen Puncten erneuert und vermehret worden; als auch in benenergangenen Visitations-Decreten und Recessen, vornehmlich von Jahren 1679. S. 25. 1680. S. 22. ingleichen 1688. S. 40. und fouff bin und wieder, ju Berhutung bergleichen unordentlichen Wefens, gnabigft geordnet haben.

Und zwar ift anfänglich in ben Statuten §. 27. 28. und 29. heilfamlich verfeben:

Daß die Studiofi ihre Bohnungen nicht verwuften, fondern,wie fie die Stuben angenommen, durch ein Inventarium alfo wieder über antworten, und, tvas fie verwahrlofet, erftatten, auch den Bing ehrlich erlegen, desgleichen, wo fie zu Tifche gehen, das Koft-Beld richtig abtragen, im Berbleibung beffen aber, mit ernftlicher Straffe unnachläßig angefeben, und, wo es die Mothdurfft erfordert, gang und gar aus dem Corpore Academiæ excludiret werden follen. Dabingegen Niemand fich unterfteben folle, die Studenten um das ihrige zubringen, oder fie dahin zuverleiten, daß fie dasjenige, fo fie von ihren Eltern, und anderen, die fie zuverlegen haben, befommen, unnuglich verthun: als auf welche Weife manches ehrliches Rind fchandlich verführet, und von feinen Studiis abgewendet wird, mithin die Ingenia, fo Land und Leuthen fonten nuge werden, verderben.

Hiernechst wird in den Visitations - Decret, vom Jahr 1669. §. 22. ausbrücklich gesetzt Daß das übermäßige Extra - Trincfen, und Abfolgung Bein und Biers, über 5. Fl. nicht verftattet, und denenjenigen, fo mehreres borgen, von der Universität nicht geholffen werden foll.

Welche Conflicution im Jahr 1679. von denen damale jur Visitation Der Academie abe geordneten Fürftl. herren Commiffarien, auch auf die Krahm-Schulben extendiret mor-Den, wenn es in dem Decret alfo lautet:

Es ift jum 25ften in denen Statutis mit deutlichen Worten verboten, daß Krahmer, Buchführer, und andere, obne Bormiffen des Rectoris, oder fonft

fonff eines Professoris, benen Studiosis nichts borgen, oder auch etwas lete ben, ingleichen die Schneider auf dieselbigen nichts ausnehmen follen. Nachtem nun dem allen im wenigften nicht nachgelebet, sondern vielmehr Rrabmer und Sandelsleuthe denen Studiofis mit allerhand, offt liederlichen Baaren, an die Sand geben, dadurch denn der ohne demeinreiffende Luxus vermehret, und junge Leuthe an fatt deffen, daß fie ihren Studiis obliegen follen, in Noth und Schuld geführet werden; wozu denn ferner fommt, daß folche Krahmer und Sandelsleuthe die einlauffenden Wechfel an fich bringen, und zum Schaden und Nachtheil der Tifchwirthe, und an-Derer Creditorum, fich des ihrigen erholen: gleichwol im 22. S. des Anno 1669. ertheilten Vilitations-Decrets flarlich verfeben, daß demjenigen, fo au übermäßigen fo genannten Extra, an Bier und Bein, ein mehreres, als 5. fl. verborget, nicht zu helffen: So zweifeln wir nicht, es werden unfere ande digfte Berren folches ebenfalls auf Krahm Schulden verftanden wiffen wollen, und dannenbero feinesweges geftatten, daß dergleichen zum Uberflug, und einige Roth zusammen getriebene Schuld, von denen bereiteften Mitteln abgezogen, und anderen, die das ihrige vor Roft und hauß Bing Aufordern, das Dachfehen gelaffen werde.

Und diefes ift auch in dem Vilitations - Decret, vom Jahr 1680. ausdrudlich confirmiret,

wenn es bafelbft S. 22. alfo lautet :

Ebenmäßig hat es ben dem, was in denen Statutis, und jüngsten VisitationsDecret 5-25, wegen des daß die Krahmer, Auchführer, und andere, ohne
Wormsten des Rectoris, oder sonst eines Professors, denen Studiosis nuchts
bergett, oder auf etwas leihen, ingleichen die Schneider auf dieselben
michts ausnehmen sollen, sein Bewenden: Und soll dahero, was in dem
Visitations-Decret, de anno 1669, wegen des übermäßigen sogenannten
Extra, an Bier und Wein, verordnet, auch auf die Krahm Schulden verstanden, und dahin extendiret sinn. Jedoch, woserne etwa ein Studiosis
der Kleidung alzuschr benötinget, daß, der ausbleichenden Wechsel, mit
Borwissen und Willen des Lisch- und Jauß-Wirte, nach Westindung die
Gumma des Credies, auf 10. die 20. Ft. zu passiren wäre.

Dieht weniger ift in dem Visirations - Decret, vom Jahr 1688. §. 40. folgendes geschet: Bas wegen verbothenen Borgens derer Studenten in vorigen Decretis enthalten, dem ift bishero gleichfalls nicht nachgelebet worden. Und wies wol eingewender werden will, ob mare foldes wegen der ungewiß einlauffenden Wechfel unmöglich ; fo bleibt doch die Regula des Berbothe an fich felbft feft, und gereichet fo wohl der Burgerfchafft, ale den Studenten, infonderheit aber ihren unschuldigen und abwesenden Eltern zum besten; weil fonft folches Borgen, auch außer dem Nothfall, offers von benden Eleilen migbraucher wird. Solten fich aber, wegen der lang ausbleibenden 20ch. fel, Kalle zutragen, daß deshalben zu borgen unvermeidlich mare: fo lanet man gwar foldes gefchehen, boch mit dem ausbrucklichen Unbange, baf Der jederzeitige Rector von benden Theilen darum begruffet werde, falle der Creditor folcher feiner Schuld nicht verluftig fenn will. Und ift beswegen unfer Bille, daß ihr folches hiernechft durch ein offentliches Patent, fowol Denen Studiolis, als famtlicher Burgerschafft, ju ihrer Nachricht wiffend machet.

Rim sind zwar dergleichen Patente allbereit in obigen Jahren zu umerkhiedlichen malen gebruckt und angeschlagen worden. Diewell aber selche mit der Zeit abgegangen, und die vorige Unordnung wieder einschleichen, und viele neue Beschwerungen, absonderlich wegen mrichtiger Bezahlung der Collegiorum, sich hervor ihm wollen; so hat man vor nöchig ermessen, die vorhin ergangene Berordnungen zu erneuern und mit sernere Berschaung zwormehren.

):(2

Goldbene

angemeine Coldem nach befehlen Wir hiermie insgemein allen und ieden unferen Ciuibus, erinnern anch andere, wie oben sieder, das memano verseiben eingenstellen und deren übersese, oder am Sische bevortheile, und durch nerungs allerhand nenerliche Overa, oder auf andere Weisse, um Gelösülterung und verthulicher Lebens. Art, Anlas gebe. Desgleichen werden sich alle Handels und Handweckse und Handweckse und Handweckse und Handweckse und Erweise und Frankeiten Arteren. auch andere, wie oben fichet, daß niemand derfelben einigen Studiofum , entweder ben fo wol benen obangezogenen, und auch von gnabigfter herrschaft gemachten Berorde nungen, unterthanigft gemaß zu bezeugen, als hieruber die natürliche und Chriffliche Bils ligfeit gegen die Studiosos dergeffalt zu beobachten wiffen, daß fie nicht derfelben, auch wol Sifters armen Eltern, fauren Schweiß mit Unrecht und Bevortheilung an fich bringen, mithin den Geegen, welchen fie durch Gottes Gute von der gablreichen Menge der allhier Stubireiden in ihrer Nahrung haben konnen, fich felbst entsieben. Gestalt beim zu bergleichen ungerechten Schuldforderung, welche man bisanhero offters wahrnehmen mussen, Diemanden verholffen, fondern vielmehr die Gache, nach Belegenheit der Umftande, der ordents lichen Obrigfeit zur Beftraffung angezeiget werben folle.

Singegen wird auch hiermit allen und jeden Studiofis ernftlich anbefohlen, daß fie fich Des fchandlichen Cafters, Des Betrugs, gegen manniglich ganglich enthalten follen; angefes hen burch bergleichen schwere Gunde der große GDRE ergurnet, aller Geegen bes Stu-Direns verhindert, der Rechfte beleidiget, und badurch ben allen ehrlich - gefinnten Gemus thern, auch ihres eigenen Mittels, ein fchimpflicher Nahme erwecker wird; gubem bie tägliche Erfahrung bezeuget, baß folche Betrüger,weil fie basjenige, fo fie anderen entziehen, mehrentheils gur Uppigfeit anwenden, ben Lohn ihrer Ungerechtiafeit gemeiniglich, auch mohl noch auf Academien, jubefommen pflegen. Es follen aber auch andere, wenn fie gleich mit Borfas Riemanden gu hintergeben fuchen, ihren Buftand wol erwegen, und Das bin feben, daß fie nicht grofferen Aufwand machen, als ihre jum Academifchen leben gemibmete Gelber gulaffen : Damit foldergeftalt Niemand auf einige Beife gefehret, anben auch berjenige, fo gwar ben Willen, aber, wegen feines unbedachtfamen Saufhalte, nicht Das Bermogen ju gablen hat, vor Schimpff und Schaden, wie Davon unten fiehet, be-

Befonbere

mahret werden moge.

Co viel nun hiernechft abfonderlich die richtige Bezahlung der vermietheten Ctuben Bafdgung! und Betten betrifft, befehlen Bir hierdurch unferen Giubus, und erunnen zugleich andere, Dag niemand berfelben einigen Studiofum, ober andern Miethmann, von nun an in fein ber Stuben Bauf nehme, er habe benn vorhero glaubmurdige Nachricht erlanget, bag er mit Borand Bette und Billen feines erften Wirthe, beffen Sauß und Bette verlaffe; unter ber ausbrudlichen Commination, und respective Marnung, das wiedrigen Falls ber oder Diejes nige, welche jum beforglichen Præjudiz und Schaden anderer jemand in das Sauf aufnehe men, den vorigen Wirthen, der ihnen nicht vergnügten Forderung halber, als Gelbiffchulbe ner verhafftet, diefe auch die neue Sauß. Wirthe, folches Rudftandes wegen, Berichtlich gu. belangen allerdings befugt feyn, und ihnen darzu nachbrucklich, und ohne Berftattung

einiger Exception, verholffen werden folle.

2Benn auch, wie offtmahlen geschicht, die Miethleute, fo eine, amo, und, ihrer Belegenheit nach, wohl dren Wochen nach Offern und Michaelis ankommen, hernach die Stuben fo viel Wochen nach ben folgenden gewöhnlichen Germinen, respective Offern und Michaelis, erft raumen wollen; wordurch nicht alleine Die ju rechter Zeit neu ankommende, und andere ihre Wohnung andernde Miethleute, an Beziehung folder Stuben, sondern auch die Hauß- Wirthe an ordentlicher Bermiethung gehemmet werden, und manchmahl etliche Wochen an Mieth. Geld entrathen mussen: ingleichen wenn iemand Das Zimmer zwar alleine bespricht, hernach aber noch iemanden vor fich, und unbegruffet Des Haußwirths, aufnimmt, und Deshalben nur das halbe Mieth-Geld geben will, ungeachtet an dem andern fich nicht zu erholen ftebet : Wenn ferner einem Miethmanne eine Beforderung, oder andere Gelegenheit, fo ihme nicht auszuschlagen beduncket, porftoffet, und alfo vor der Zeit ausziehet, und, folches vor eine rechtmäßige Urfache achtend, bas Miethe Geld nicht vor voll bezahlen will: so auch wenn ein anderer die Stube zwar auf ein halb Sahr befpricht, aber gar nicht beziehet, und doch feine rechtmäßige Urfach Des Buructbleibens vermag anzugeben: auch mancher nur auf einige Zeit, ohne neue Befreche ober Aufkindigung der Miethe, verreifet, aber mit ober ohne Willen darüber verziehet, mithin der Hauf-Willen in Ungewischeit, und, weil er so viel Mobilien, als zum Abrag des Miethe Gelbes vonnörhen, nicht zurück gelassen, in Unstäderheit seset: Als soll, um dieser und anderer Ungelegenheit willen, künstig, salls nicht Ansangs durch baare Zahlung dergleichen Klagen vorgekommen, ober etwas besonders verglichen worden, die Mietze von Ostern des Michaelis, auch von dieser Zeit wieder die Ostern, obgleich der Miethmann eben nicht auf soldwalzag ankommen, ober eingegogen ist, angehen. Welcher nun über solche bestimmte Zeit, wieder des Daus-Willend z. ober 3. Zage sigen bleibet, oder nicht wenigsliens vier Woschen vor Ostern oder Michaelis die Miethe ausständiger, soll geachtet werden, als ob er dieselbe auss neue bedungen und angetreten hätte.

Wer Anfange alleine gemiethet, foll vor denjenigen, welchen er, unbegruft des Sauf.

Births, ju fich genommen hat, fteben und hafften.

Demjenigen, so bald nach seinem Einzuge eine Beforderung, oder andere unumgangliche Urlache des ganglichen Wegzugs unvermuthet aussibsstet, soll frey stehen, nebst Bezalung des wollen Mieth-Geldes, das Zimmer mit einem andern, iedoch dem Haussenstellung der Wickler, die zu Ausgang der bedungenen Zeit, zubesein, oder mit Entrichtung der Helfte sich zu enteldigen, hingegen dem Haussellust, das Zimmer anderwiet nach Belieben zuvermiethen, freystehen.

Mer aber ohne erhebliche Urfache von der Miethe abtritt, ift gwar das völlige Miethe Seld zu entrichten schuldig, iedoch berechtiget, den Schlüffel, sant fregen Abe und Zugang, zubehalten, auch einen andern, dem Sauß-Wirth anftandigen Miethmann, einzubrungen,

und feines ausgelegten Beldes an demfelben fich zu erholen.

Wenn ein Miethmann auf eine Zeitlang verreifet, und bis 4. Wochen vor Oftern und Michael, ohne Bespreche und Aufkindigung der Miethe, ausbleibet, und indessen dem Hause Wichte zu anderweitiger Vermiethung Gelegenheit vorsschiffet, soll er den völligen Ablauf der Miethe auszuwarten, unverdunden, sondern besugt senn, unt einem andern zu contrabiren, und wogen des versallenen Mieth-Gelbes, an vortgen Miethmanns Mobilien, mit Verbenunft der Obrigkeit, und vorgegangener Gerichtlichen Taxation, sich zuerholen.

Bas nun ferner die Bezahlung des Koft. Geldes anlanget, so wird zuscherft obige Ben Bei Bereichnung auch dießfalls wiederholet, daß nemlich niemand einigen Scudiosum an die zahlung Koft nehme, er habe dem vorhere glaudwiedige Nachricht erlanget, daß felbiger, mit Geldes Bormiffen und guter Bezahlung seines ersten Wirths, von dessen Sift abtrete; wies und Lischten Biegen Kalls soll der neue Lischt. Wechts.

Drigen Kalls soll der neue Lischt. Wirth den alten aus seinen Mitteln zubefriedig gen pflichtig sepn.

Dechfi dem hat fich ein ieder Tisch Birth vornehmlich nach dem Zustand seiner Tisch-Genossen zurichten, und daher zu ermessen, ob und wie lange er feldigen Credic ges den konne, oder wolle, daß so dann der Academische Magistrat so gar vergeblich, als es sich

bisher auffern wollen, nicht behelliget werden durffe.

Strocks

Bom Galds borgen/ Berfehung ber Pfan, ber/ und ber ren Ber, fauffung.

Nachbem auch biffhero wegen bes vielfältigen Gelbborgens, und Berpfändung Der Maaren, fich große Unrichtigkeit ereignet, Daben man benn die Seudiolos jum offtern, nicht nur mit mehr ale Judifchen Bing beschweret, und barneben zu einem liederlichen Leben verleitet; fondern auch, wenn fiche begeben, daß fie, ben Henderung ihrer Bohnungen und Difche, den Saufs und Sifch-Wirthen fremvillig, oder als ein Unterpfand, ihre Fahrnif hinterlaffen muffen, ober auch folche durch die Obrigfeit in Befchlag genommen, und die Auslofung eine Zeitlang unterblieben, Die Creditores, als Befiere fothaner Dfander und Mobilien , fich berfelben eines Theils eigenmachtig angemaffet , andern Theils Dergefialt wenige Achtbarfeit Darauf getragen haben, daß inzwischen einige Dinge vermobert, ober fonit zu Schaben kommen, und folchemnach ben jungen Leuten in vielerlen Wege nicht geringer Nachtheil zugefüget worden: Alls foll fürterhin, ohne des Rectoris, ober eines andern Professoris, ausbrucklichen Consens, feinem Studioso über 5. ober, nach Beichafs fenheit der Umftande, aufs hochfte 10. Bl. vorgestrecket, noch von selbigen einiges Pfand über eine hohere, als nur benennte Gumme, ohne bergleichen Borwiffen, beffandiger Beife in Berfas genommen werben. Und gleichwie der ungerechte Pfennig - Binft unter unfes ren Cinibus, ben Bermeidung nachdrucklicher Straffe, hierdurch ganglich verboten und abgeschaffet fenn foll: Alfo wird auch der wochentlich von einem Riblir. übliche Bellers Bing, anders nicht gedultet, als wenn fich das Capital nicht über die obgefeste Gumme, der 5. oder aufs hochfte 10. Fl. belauffet: Da hingegen ein hoheres Quantum, es betras ge Die Ubermaffe viel oder wenig, es fen auch gleich folches auf furbe, oder lange Zeit erborget, anders nicht, als landablich, verzinset, und ben ereignenden Fällen in Iudicio Academico darauf iedesmahl erkannt werden foll. Wie denn auch den Trobel ABeis bern, wegen des Berfegens, ungebuhrlichen Lohn und von einem Shaler einen Grofchen gu fodern, feines Weges geftattet werden foll.

Anreichend aber die obangegebene übrige Pfandschafften, soll hinführe, wenn langftens dinnen einer Sach siehen Frist, nach Ablauf des zur Zahlung selhst bestimmten, oder von dem Magistrat geseten Termins, oder aber der beschehenen Aufsindigung ver Pfandver, die Bergustumg nicht erfolget, das Fahrnis ben der Oberigseit angegeben, und Gesrichtlich geschäfter werden. Da denn in des Glandigers Willkühr siehen soll, selbiges um den drauf geseten Preiß selbst anzunehmen, wenn es vorhero drepmahl, von wierzehen Zagen zu 14. Lagen disentlich angeschlagen worden ist, oder es dem Meistbetenden himzugeben: Dannit der Gläubiger also davon befriediget, der Uberschuß hingegen dem Schuldner, nach Aldung der Kossen, wieder werde; oder da die Gasther au die Schuld nicht largeten, dem Gläubiger mit Vorschrifft an des Schuldners Obrigkeit, zu völliger Vergnüs-

gung , willfahret werden moge.

Bon Bes Jahiung ber Collegiorum.

Allermaffen auch bisanhero viele Studioli fich unterftanden haben, diejenigen ben welden fie ihre Collegia gehalten, entweder vorfeblicher Beife, oder weil fie dergleichen faft por feine Gunde mehr achten wollen, um das gebuhrende Honorarium gu bringen; fothane Betrügeren aber nicht nur wider alle Bottliche und menfchliche Rechte offenbar lauffet, mud die Borenthaltung eines rechtmäßig verdienten Lohns mit unter die Simmelichrenen-De Gunden gehoret; fondern auch denen felbft, fo dergleichen begeben, den groffen Nache theil zuziehet, fintemahl fie dardurch fich zuforderft alles mahren Geegens in ihrem Gtudie ren berauben; bevorab da Die Erfahrung lehret, daß bergleichen bofe Bezahler Die Collegia gemeiniglich fehr unfleifig besuchen, und in lauter Unordnung nur von einem Doctore gu bem andern lauffen, oder doch, wenn fie ja dergleichen nicht thun, aus Uberzeugung ihres betrugerifchen Gewiffens, bas licht fcheuen, und folchergeftalt einer naberen Befanntfchaffe mit ihren Lehrern, und bes in viele Wege fo nuglichen frepen Butritte, fich felbft verluftig machen, mithin ihre Studia ohne allen Rath anfangen , und unbedacht fam eractiren; Siernechit auch bargu kommet, daß bergleichen undanckbare Gafte, das mir Unrecht entzogene Beld meiftentheils jur Uppigfeit amvenden , hierdurch aber in lieberliche Besellichaften ge-rathen, fich an ben Mufiggang, ober bas fo hochftighabliche Dorfflauffeit gewohnen, und foldergestalt Gott den SENDEN um die edle Zeit, ihre Elrern um das zum Studien gewidmete Beld, treue gehrer um ihren Berdienft, fich felbft aber um ihre Bolfarth, bochft

unverantworflich bringen: Sothanem Unwefen aberbillig mit allem Ernft und Machdruck zu fleuren ist; zumahl da die Entrichtung des Honorarii (welches auf allhiesiger Academie ohnedem leidelich eingerichtet) nicht etwa nur auf eines ieden guten willen beruhet, sondern

allerdings in einer vollkommenen Schuldigkeit bestehet:

Als ordnen und segen Wir Krasst diese, Erstlich, daß diejenigen, so ein Collegium frequentiren wollen, wenn sie vorherd den Docenten 8. dis I.D. Tage, aus langte, gehör ret, und sich also seines Vortrages und Lehr-Alts, ob solche ihrem Zwecke gemäß, erkund diget haben, so damn ihre Tauf- und Aunahmen, nehl dem Vaterlande, auf den ihnen vort gelegten Zedul richtig aufzeichnen, und dießfalls, den Strasse der Exclusion von der Civitate Academica, kein Fallum begehen, oder sich eines fremden Nahmens, wie schon manchmahl geschehen, seventlich bedienen. Wolte sich der einer, über die bestimmte Zeit, mit Ausschleibung seines Nahmens, und wo er gebürtig, aufgaten, ist es dem Docenti unverwehret, denselben, weil er die Vernutshung einer bösen Absücht wieder sich hat, aus dem Collegio bleiben zu heissen.

Zum audern, foll ben ernieldter Aufschreibung ein ieder, der sich alfozum Collegio bekennet, solches ohne einsige Exception, sie habe Nahmen wie sie wolle, zu bezahlen schufbig son, auch das gewöhnliche, oder, nach Gelegenheit der Umstände, sonst veraccordirte Honorarium, entweder soste baar erlegen, oder dach zu dessen Einstätungzugleich einen gewissen Zernin sesen: iedoch daß dieser, ohne des Docentis ausdrückliche Genebmbale

tung, über ein vierthel Jahr fich nicht erftrecken durffe.

Drittens, follen diejenigen, welche ein Collegium jum andernmahl horen, ingleichen welche foldes nicht von Anfang mit befuchet, sondern erst nachhero darein getreten, ihre Nahmen nichts destominder, obiger Berordnung gemäß, ohnweigerlich ausschen, und das Honorarium wenigstens zur Helfte entrichten.

Bum Vierten, foll nach verfloffenen Zahlungs Termin das gewöhnliche Honorarium, ohne alles fernere Erinnern, richtig abgetragen, oder allenfalls, dep långerem Unffens bleiben des Wechfels, dem Docenci eine annehmliche Berflcherung geschaffet werden.

Im Fall aber, Kunfftens, Die Bahlung zur bestimmten Beit, ober aufs langfte noch por Endigung des Collegii, nicht e. folget, auch dieffalls eine nochmahlige Erinnerung an Die morolen Debitores ergangen, und felbige feine beständige Entschuldigung ihrer Samme feligeeit bevaubringen vermocht; foll alebenn ieder Docirender, Rrafft Diefer Berordnung, pflichtig fenn, die undandbare Auditores, unter Ausbruckung ihres Bor, und Bunahmens, wie auch bes Baterlandes, fo wohl mit Eroffnung des ructfandigen Schuld-Quanti, und moher folches ruhre, dem Rectori Magnifico angugeigen, da denn auf deffen Berordnung, und der Creditoren gemeine Roften, alle viertel ober halbe Jahr ein befonderer Catalogus Ingratorum gedrucket, und eine gemiffe Angahl ber Exemplarien gur Nachricht auftbehalten Die übrigen aber fo mobil unter andere ehrlich-gefinnte Studiosos offentlich ausgetheilet. als auch in der betrügerischen Restancen Baterlande, vornehmlich aber an die Landes Regierungen und Confiftoria, gefendet, mithin eines ieden Dieffalls getriebene Boffbeit, und wie er fich auf der Academie verhalten, manniglich fund gethan werden: Wie benn fein Sweiffel ift, daß die meiften ihre Præceptores, und andere Leute, vornehmlich beswegen fo unverschamt hintergeben, weil fie fich einbilden, es fen genug, daß man ihren Undanck und üble Bezeugung im Baterlande nicht erführe.

Auffer diesem stehet, Sechstens, denen, so etwas zu fordern haben, fren, nach Beschaffenheit des Schuld Quanti gerichtlich nachzusichen, das man sich auch ihrer Debitoren Personen und Waaren versichern möge; inmaßen denn zu solchem Sud der webe der iedes mahlis ge Reckor, oder wemer diessialls Commission auszutragen belieder, mit Anlegung des Arereites, Versiegelnug der Studen, und Ergreissung anderer dienlichen Iwangs Wittel, schlemig versahren wird. Seistalt auch diesenigen, solihere Verganstigung halber relegizet werden müssen, und gleichwohl den Haußenis, solik Seld, Sollegia, und anders noch schuldig sind, so lange auf dem Sadular behalten werden seich, bil sie allentsalden eichtigen Abstrag gethan, oder genugsame Sicherheit geschaffet haben. Und soll hierüber,

in obigen Sallen , der morofus Debitor die von neuem verurfachte Untoffen ebenmäßig in

entrichten , pflichtig fenn.

Mare auch, Siebendes, ein Studiosus heimlich davon gezogen, und hatte folcherges falt feine Praceptores, ober andere leute, welche mit Beftande Rechtens an Demfelben etwas zu fordern haben , hintergangen, fo foll berfelbe, zumahl wenn fothane Begunftigung mit Biolirung des angelegten Urrefts verknupffet, an dem fcmargen Brete, oder auch an einer anderen , und hierzu abfonderlich gefertigten Lafel , ju feiner Befchimpffung, und Beftraffung der Bogheit, offentlich angeschlagen, auch barneben entweder ordentlich relegiret, ober doch fonft, ben etwa wieder erfolgter Einherokunfft, eher nicht ben ber Universität gedultet, meniger ausbrucklich recipiret werden, er habe benn alle feine Gehulden vollig begahlet, und foldhes mit der Creditoren Dvittungen beglaubter maßen bescheiniget. Bliebe bingegen ein folcher beständig meg, fo follen, obgedachter maßen, beffen Glaubigern, wenn fie es verlangen, nachdruckliche Borfchrifften an des Schuldners ordentliche Obrige feit mitgetheilet werden.

Damit aber, Achtens, fein Studiofus Armuthe halber an Erlernung Derer gu feinem Smeet nothigen Wiffenschafften, hierdurch gehindert werde, fo foll allen benen, welche Das gewöhnliche Honorarium gu entrichten nicht vermögend find, wenn fie fich guforberft fo fort benm Unfang Des Collegii ziemend melben, und hiernechft ihren geringen Buffand, famt bisherigen ABohlverhalten , einiger maßen bescheinigen, Die Collegia entweder gang, ober

boch zur Selffte, gratis und ohne Entgeld zubesuchen, erlaubet merben.

Bleichwie aber, fchluglich, das Recht privatim zu dociren Diemanden gufommet. ole benen, fo fich durch offentliche Specimina darzu gebuhrend habilitiret, und barneben ihre Collegia, nach den Statutis derjenigen Facultat, von welcher sie dependiren, allenthalben gemäß einrichten; infonderheit aber, ehe fie folde anfangen, fich behörigen Orthes melben, und die Zeddel jedesmahl unterfchreiben laffen : Alfo wird auch hierdurch allen und jeden Doctoribus prinatis, und Magistris legentibus angedeutet, daß sie über dieser Berorde nung, und damit folche in allen Puncten und Claufuln bestomehr in Observanz erwachfen moge, in ihren Collegiis fleißig halten, dawider fo wenig heimlich, als offentlich etwas vornehmen, oder, daß in folchem Fall ihnen nicht nur zu keiner Bezahlung verholffen, fon-Dern auch, nach Befinden, das lefen ganglich verboten werde, ohnfehlbar gewärtig fenn fol-Ien. Uhrkundlich ift Diefes Patent mit der Universität Insiegel bedruckt, und offentlich angeschlagen, JENA, am 10. Martii, 1720.

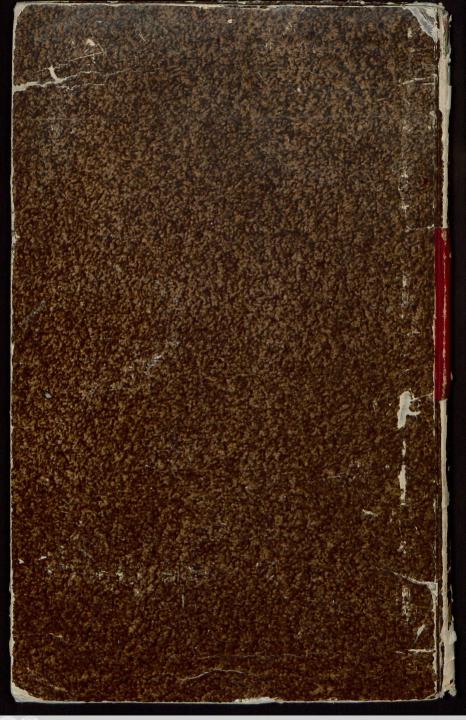




Jo. 416. 20



N. 6.



Fürstl. Sächsif. gesamten Universität zu Tena Errentorte, und Vermehrte Verordnung Wie es mit

ing der Stuben und Betten

STIPPRO RECTOR INSPROPRESC

Desgleiche

es Rost, Geldes und Tisch, Nechts bes Geldes/Einlösung der versetten Pfänder/ genen Güter, wie nicht weniger mit Bezahlung GIORVM und anderer Schulden in Jufunsstän halten.

> tennin das ibrige judi mani, deler eggi. Person diven Energy med ancolui, da

übebş. Nachtrechtert, mit den meine Univernät nicht geholfen weden foll. Obeleie Cordination is Her Gro. in den den des geschweierzuhl Harres am Merchanton

Co plant excent benen some mit dentil Respuee, Das fiverer, mo vedere, opie en Respuee

control of a femile or end of the interest

Yellow